

Stellungnahme der KZBV zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die KZBV nimmt zu dem vorliegenden Entwurf nur insoweit Stellung, wie dessen vorgesehene Regelungen den vertragszahnärztlichen Bereich betreffen:

Zu Artikel 4, Nr. 7 (§ 79 Abs. 3e SGB V-E):

Die KZBV begrüßt, dass über den vorgesehenen § 79 Abs. 3e SGB V-E nunmehr auch den Vertreterversammlungen der KZVen und KZBV die Möglichkeit eingeräumt wird, aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich zu beschließen. Vor dem Hintergrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Regelungen in den Satzungen von KZVen und KZBV ist dies ein wichtiger Beitrag zur Handlungsfähigkeit der Vertreterversammlungen von KZVen und KZBV während der Coronakrise.

Hinsichtlich der Beschlussfassung in Sitzungen ist die KZBV, nicht zuletzt aufgrund des BMG-Schreibens vom 20.03.2020 betreffend die Zulässigkeit einer Beschlussfassung durch Zulassungsausschüsse im Rahmen von Videokonferenzen, davon ausgegangen, dass auch die Vertreterversammlungen der KZVen und der KZBV im Rahmen einer Videokonferenz zu einer Sitzung zusammentreten und Beschlüsse fassen können. Die vorliegende Regelung hatte die KZBV dabei als sinnvolle Ergänzung verstanden, um außerhalb solcher im Falle von Vertreterversammlungen letztlich mit einem gewissen logistischen wie zeitlichen Aufwand verbundenen (Video-)Sitzungen insbesondere in Eilfällen relativ schnell seitens der Vertreterversammlung Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen zu können.

Indessen hat die KZBV inzwischen Kenntnis erlangt, dass seitens des BMG eine Übertragbarkeit der zu den Zulassungsausschüssen vertretenen Auffassung mit Blick auf die vorliegend intendierten Regelungen, die lediglich eine schriftliche Beschlussfassung ohne Sitzung vorsehen, als problematisch erachtet wird. Im Ergebnis wäre danach für die Vertreterversammlung zwar eine Beratung im Rahmen einer Videokonferenz möglich, nicht jedoch auch eine Beschlussfassung. Letztere müsste vielmehr nachgelagert im schriftlichen Verfahren nach § 79 Abs. 3e SGB V-E erfolgen.

Die KZBV sieht jedoch keinen Grund, jedenfalls während der Coronakrise und den mit ihr einhergehenden Kontaktbeschränkungen die Handlungsfähigkeit der Vertreterversammlungen nicht auch insoweit sicherzustellen, als diese nach erfolgter Beratung im Rahmen einer Videokonferenz unmittelbar in der gleichen Videositzung Beschlüsse fassen kann. Die ansonsten notwendige schriftliche (nicht: textförmige) Abstimmung führt gerade in der Situation einer Videositzung zu einem unnötigen und – zumal im Zeitalter der Digitalisierung – schwer nachvollziehbaren unpraktikablen Auseinanderfallen von Beratung und Abstimmung. Dies kann zudem problematisch sein, falls mehrere Beschlüsse gefasst werden sollen, die thematisch aufeinander bauen, so dass die Kenntnis der Abstimmungsergebnisse eines vorgelagerten TOPs wichtig für die Beratung und Abstimmung eines nachfolgenden TOP sind. Nach den bisher mit

auch umfangreicheren Videositzungen gemachten Erfahrungen der KZBV bestehen auch hinlängliche technische Möglichkeiten, die eine hinreichende Visualisierung und unmittelbare Wahrnehmung des Abstimmungsverhaltens durch die Mitglieder der Vertreterversammlung gewährleisten können und insoweit einer Wahrnehmung des Abstimmungsverhaltens bei einer im Rahmen von physischen Sitzungen ansonsten üblichen Abstimmung per Akklamation nicht nachstehen. Zwar ist einzuräumen, dass eine Videokonferenz wegen der damit gleichwohl verbundenen Einschränkungen nicht standardmäßig als gleichwertiger Ersatz für physische Sitzungen herhalten kann. Jedenfalls aber in Krisenzeiten wie der vorliegenden sollte eine möglichst weitreichende Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane gewährleistet werden

Die KZBV regt daher an, eine Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen bzw. „virtuellen Sitzungen“ für die Zeit der Coronakrise im Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Insoweit wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Nach § 79 Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können im Falle einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes auch per Videokonferenz zu einer Sitzung zusammentreten und in dieser Sitzung Beschlüsse fassen, soweit eine hinreichende gegenseitige Wahrnehmung der Mitglieder untereinander sowie des Abstimmungsverhaltens gewährleistet ist.“

Alternativ zu einer solchen Regelung könnte in der Normbegründung zum vorgesehenen § 79 Abs. 3e SGB V klargestellt werden, dass eine Sitzung der Vertreterversammlung auch per Videokonferenz stattfinden kann und in diesem Rahmen auch Beschlüsse über Videoverbindung gefasst werden können, § 79 Abs. 3e SGB V erweitert diese Möglichkeit um (Eil-)Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

Zu Artikel 4, Nr. 19 (§ 285 Abs. 3a SGB V-E):

Soweit die Gesetzesbegründung zu § 285 Abs. 3a SGB V-E i.d.F. vom 29.04.2020 nur noch einen Ersatz von Auslagen nach den Grundsätzen der Amtshilfe vorsieht, hält es die KZBV vor dem Hintergrund, dass die auf Grundlage der Norm ermöglichten Datenlieferungen sich – auch ausweislich der Entwurfsbegründung – regelhaft sogar auf alle Kammerangehörigen erstrecken und insoweit einen beachtlichen Umfang und Arbeitsaufwand aufseiten der KZVen mit sich bringen können, für sachgerecht, die in der Entwurfsfassung vom 20.04.2020 noch vorgesehene Regelung zur Aufwandsentschädigung als optionale Kann-Regelung aufrecht zu erhalten, damit die KZVen neben eventuellen Auslagen gegebenenfalls auch die zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Kammern erforderliche Aufwendungen für Personal und Sachmittel geltend machen können, soweit sie dies für opportun erachten.

Zum Fortbildungsnachweis nach § 95d SGB V

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es aktuell zum Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen, da sich u.a. im Rahmen von Präsenzveranstaltungen kein hinreichender Infektionsschutz gewährleisten lässt. Infolge dessen können Vertragszahnärzte den nach § 95d Abs. 3 S. 1 SGB V im Abstand von 5 Jahren zu erbringenden Fortbildungsnachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig gegenüber ihrer KZV erbringen, selbst wenn sie sich während der vergangenen 4 Jahre

kontinuierlich fortgebildet haben. Nach der geltenden Rechtslage wären diese Vertragszahnärzte bei nicht rechtzeitiger Erbringung des Fortbildungsnachweises mit Honorarkürzungen zu belegen, obwohl sie für die aktuelle fehlende Möglichkeit zur Fortbildung keine Verantwortung tragen.

Für Vertragszahnärzte, die den Fortbildungsnachweis zuletzt nicht rechtzeitig erbracht haben und nunmehr binnen zwei Jahren nachholen müssen, verschärft sich die aktuelle Situation insoweit, als sie zusätzlich zu den Honorarkürzungen nach § 95d Abs. 3 S. 3 SGB V, von denen sie sich aufgrund ausfallender Fortbildungsangebote nicht durch die Nachholung von Fortbildungen befreien können, auch durch die allgemein rückläufige Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Die KZBV regt daher an, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach sich der Zeitraum zur Erbringung bzw. Nachholung des Fortbildungsnachweises um die Dauer der vom Deutschen Bundestag am 25.03.2020 festgestellten „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verlängert und dass während derjenigen Quartale, in denen eine solche Lage besteht, die Sanktionen nach § 95d Abs. 3 S. 3 u. 6 SGB V (Honorarkürzung bzw. Entzug der Zulassung) ausgesetzt werden. Insoweit wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 95d Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„⁸Die Zeiträume nach Satz 1 und nach Satz 4 verlängern sich um die Dauer einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes. ⁹Während derjenigen Quartale, in denen die epidemische Lage von nationaler Tragweite andauert, ist von den Honorarkürzungen nach Satz 3 sowie dem Antrag auf Entzug der Zulassung nach Satz 6 abzusehen.“

Köln, den 05.05.2020